

IX. Jahrgang
No. 43
23. Oktober 1909

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbands schweiz. Konsumvereine

Motto: Das Schweizervolk kann seine wirtschaftliche Selbständigkeit gegenüber dem Ausland nur behaupten und im Innern zu grösserem Wohlstand und höherer sozialer Gerechtigkeit nur fortschreiten, wenn es seine Konsumkraft organisiert. Die genossenschaftliche Zusammenfassung dieser Kraft ist daher für uns eine Lebensfrage: sie ist unsere nationale Aufgabe im XX. Jahrhundert.

Im Lagerhaus des V. S. K. in Pratteln:
Fettsiederei.

Redaktion u. Administration: Basel Thiersteinerallee 14

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—12 Seiten Text. Abonnementspreis Fr. 4.— per Jahr, Fr. 2.50 per 6 Monate ins Ausland unter Kreuzband Fr. 6.50 per Jahr.

Verlag: Verband schweizer. Konsumvereine

ch. H. B. M. Basel.
A. Wagen, Basel 1903.

Verband schweiz. Konsumvereine.

Kreiskonferenz des XIV. Kreises
Vorort Herisau.

Sonntag den 24. Oktober 1909, nachmittags punkt 1 Uhr, im Gasthof zum „Säntis" in Appenzell.

Traktanden:

1. Appell.
2. Verlesen des Protokolls.
3. Eigenpackung und Eigenproduktion. Referent: Herr B. Jäggi.
4. Mitteilung der Verwaltungskommission des V. S. K.
   a) betr. Lager in der Ostschweiz;
   b) betr. Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine; (Referent: Hr. B. Jäggi.)
   c) betr. Finanzangelegenheiten.
5. Allgemeine Umfrage.

Der Verband wird anläßlich dieser Kreiskonferenz eine Ausstellung der eigenen Packungen und der Eigenfabrikate arrangieren.

Zu recht zahlreichem Besuche ladet ein mit genossenschaftlichem Gruß!

Der Kreisvorstand:

Der Präsident: **A. Allenspach.** Der Aktuar: **J. H. Tobler.**

Verband schweizerischer Konsumvereine

Kreis V, Vorort Steffisburg.

Kreiskonferenz

Sonntag den 24. Oktober 1909, vormittags 10 Uhr, im Café „Steinbock" in Thun.

Traktanden:

1. Protokoll und Appell.
2. Eigenproduktion und Eigenpackung.
3. Instruktion über Warenbehandlung, verbunden mit Warenausstellung. (Referent: Herr E. Schwarz, Verwalter des V.S.K.)
4. Besprechung betr. Errichtung einer Bäckerei für die Konsumvereine von Thun und Umgebung.
5. Festsetzung der nächsten Kreiskonferenz.
6. Allgemeine Umfrage und Verschiedenes.

Werte Genossenschafter! Angesichts der wichtigen Traktanden erwarten wir von Seite der Vorstände und Betriebskommissionen, sowie der Angestellten eine vollzählige Beschickung dieser Konferenz, namentlich mit Rücksicht auf Traktanden Nr. 2 und 3. Um 12 Uhr findet ein gemeinschaftliches Mittagessen statt. Wir ersuchen um Angabe der Teilnehmerzahl bis längstens den 20. Oktober a. c.

Mit genossenschaftlichem Gruß!

Für den Kreisvorstand V:

Der Präsident: **A. Gerber.** Der Sekretär: **G. Schweizer.**

Verband schweiz. Konsumvereine.

An die

Tit. Vorstände der Verbandsvereine.

Auf Wunsch mehrerer Vereinsverwaltungen haben wir auf

Sonntag den 31. Oktober 1909, vormittags 11 Uhr, im kleinen Saal des Hotel „Konkordia" in Luzern

eine Konferenz derjenigen Vereinsverwaltungen, die sich mit der Vermittlung von Milch beschäftigen, oder diesen Geschäftszweig in absehbarer Zeit einzuführen gedenken, in Aussicht genommen.

Als Traktanden sind vorgesehen:

1. Eröffnung der Versammlung.
2. Wahl eines Tagespräsidenten.
3. Referat des Herrn J. Flach, Verwalter des Konsumvereins Winterthur: „Die Milchvermittlung durch Konsumgenossenschaften".
4. Referat des Herrn Dr. Leo Müller, Verwalter der Molkerei des A. C. V. in Luzern: „Gemeinsames Vorgehen der Konsummolkereien beim Milchkauf, eventuell Zentralisierung des Milcheinkaufs".
5. Diskussion und eventuelle Beschlußfassung.

Wir bitten diejenigen Vereinsverwaltungen, welche an der Konferenz teilzunehmen gedenken, uns bis längstens den 25. crt. die Zahl der Delegierten aufzugeben und uns mitzuteilen, ob dieselben an einem gemeinsamen Mittagessen teilnehmen wollen.

Anläßlich dieser Konferenz ist auch eine Besichtigung des neuen Milchgeschäftes des A. C. V. Luzern möglich.

Wir hoffen, es werde diese Konferenz zahlreich beschickt werden.

Mit genossenschaftlichem Gruße!

Die Verwaltungskommission des V. S. K.

Basel, den 5. Oktober 1909.

NB. Spezielle Einladungszirkulare werden nicht versandt.

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Nachfrage.

Verwalterstelle. Beim Arbeiterkonsumverein Glattfelden ist die Stelle als Verwalter neu zu besetzen.

Bewerber wollen ihre Offerte unter Angabe der bisherigen Tätigkeit, nebst Zeugnissen und Gehaltsansprüchen bis 6. November einreichen. Der Vorstand.

Angebot.

Tüchtiger, solider Bäcker, auf weiche und feste Teige geübt, sucht Stelle als Konsumbäcker. In der Konditorei und Lebkuchenfabrikation bewandert. Prima Zeugnisse zur Verfügung. Offerten mit Lohnangabe erwünscht unter Chiffre H. E. 52 an den V. S. K. in Basel.

Genossenschaftliches Volksblatt.

Inhalt der Nr. 42 der Wochenausgabe vom 22. Okt. 1909.

Der Wert gutgeführter Haushaltungsbücher für die national-ökonomische Wissenschaft. — Markenangelegenheit. — Saubere Milch. — Umschau. — Waldherbst. — Ein Jubiläum. — Das Einmachen der Quitten. — Aus den Behörden des A. C. V. — Literarisches. — Feuilleton.

Schweiz. Konsum-Verein.
Organ des Verbands schweiz. Konsumvereine.

IX. Jahrgang. Basel, den 23. Oktober 1909. Nr. 43.

Das eidgenössische Lebensmittelpolizeigesetz.

(Fortsetzung.)

Beim Naturwein und den drei früher erwähnten Sorten ist die übliche Kellerbehandlung gestattet.

Was diese ist, besagt Art. 154, nämlich „Verwendung von Reinhefe und gewöhnlicher Weinhefe, unschädlichen Schönungsmitteln (Gelatine, Hausenblase, Eiweiß, Tannin udgl.), Kohlensäure und arsenfreier Schwefel, flüssige schweflige Säure oder Kaliummetasulfit". Diese übliche Kellerbehandlung ist allerdings nicht unbeschränkt gestattet; wenn durch dieselbe der Wein zuviel Gehalt an schwefligsauren Substanzen gewinnt, sonst zu stark geschwefelt, oder zu stark kupferhaltig wird, so darf solcher Wein nicht in Verkehr gebracht werden, sondern es muß dafür gesorgt werden, daß dieser übermäßige Gehalt an gesundheitsschädlichen Stoffen reduziert wird, was in allen Fällen durch Mischen (Verschnitt mit einem anderen Wein), in einzelnen Fällen auch durch längeres Lagern erreicht werden kann, nicht aber durch Zusatz anderer Chemikalien bewirkt werden darf.

Art. 159 bringt dann die Vorschrift, daß Wein nicht künstlich gefärbt oder Rotwein künstlich entfärbt werden darf.

Art. 160 und 161 enthalten zum Ueberfluß noch einmal eine Aufzählung aller Chemikalien, die dem Wein nicht zugesetzt werden dürfen; wir erachten diese Aufzählung als überflüssig deshalb, weil ja schon in Art. 153 und 154 normiert ist, was dem Wein zugesetzt werden darf.

Nach Art. 162 dürfen essigstichige oder in anderer Weise verdorbene Weine weder ausgeschenkt noch sonst als Getränk verkauft werden. Was aber mit denselben sonst geschehen soll, ob deren Mischung mit anderen gesunden Weinen zuläßig ist, wird nicht gesagt, wohl aber ist vorgeschrieben, daß die Fässer, die solchen ganz oder teilweise verdorbenen Wein enthalten, eine Aufschrift tragen müssen: „Verdorben, nicht zum Verkauf bestimmt" und zum Beweis dafür, daß dieser Wein nicht in Verkehr gebracht wird, dürfen solche Fässer keinen Ausschankhahn tragen.

Ob diese Vorschriften in praxi viel nützen werden, ist eine andere Frage, denn wenn ein Kontrollbeamter erscheint, wird gewöhnlich noch soviel Zeit übrig bleiben, um schnell mit Kreide — Kreideaufschriften sind hier zuläßig — eine Aufschrift zu machen und Wein kann man aus Fässern eventuell auch ohne Hahnen herausbringen durch Schlauchen; im Gegenteil könnte diese Vorschrift dazu führen, die Kontrolle zu umgehen. Wenn ein Weinhändler einen Besuch der Kontrolle voraussieht und dieselbe zu fürchten hat, kann er einfach alle verdächtigen Weine als „verdorben" anschreiben und nach der Entfernung des Kontrollbeamten die Aufschrift wieder entfernen.

Das Hausieren mit Wein und weinähnlichen Getränken, überhaupt mit allen alkoholischen Getränken, ist verboten, wie dies übrigens in den meisten kantonalen Hausiergesetzen bis jetzt auch schon der Fall war.

Eine Bestimmung, deren Tragweite nicht über alle Zweifel erhaben ist, enthält Art. 167: „Oeffentliche Ausschreibung von im Inland lagernden Weinen zum Verkauf darf nur unter Angabe des Verkäufers oder Vermittlers erfolgen. Die betreffenden Weine sind einer genauen Kontrolle zu unterstellen".

Hier drängen sich verschiedene Fragen auf: Anscheinend soll es nicht zuläßig sein, wie es bis anhin geschehen, daß unter Chiffre in Zeitungsinseraten Wein zum Verkauf ausgeboten wird; daß jedoch ein Weinhändler unter Chiffreinseraten Kunden suchen kann, wird durch diese Vorschrift nicht verunmöglicht.

Erstreckt sich diese Vorschrift aber auch auf Zwangsversteigerungen oder freiwillige Ganten? Muß dann das Betreibungsamt oder die zur freiwilligen Versteigerung bevollmächtigte Amtsstelle als Vermittler angegeben werden?

Hat diese Vorschrift nicht nur Geltung für in Lagerhäusern eingelagerten Wein, sondern auch auf allen in Wirtschaften oder Kleinverkaufsstellen zum Verkauf gelangenden Wein? Denn auch beim Wirt oder Kleinhändler lagert der Wein im Inland.

Wie soll die hier erwähnte Kontrolle organisiert sein? Nach den allgemeinen Vorschriften ist ja der ganze Verkehr mit Lebensmitteln einer Kontrolle unterstellt. Wozu soll nun hier noch einmal eine spezielle Kontrolle erwähnt werden? Soll der Ausdruck „sind einer genauen Kontrolle zu unterstellen" bedeuten, daß hier vorgängig dem Verkauf eine Kontrolle vorgenommen werden muß? Wenn diese Kontrolle nicht obligatorisch ist, scheint die Vorschrift überflüssig, enthält sie aber einen Zwang für die Kontrollbeamten, einzuschreiten, so darf nach dem genauen Wortlaut auch kein Wirt einen Tropfen Wein zum Verkauf ausschreiben (dazu gehören auch Sauserplakate 2c.), bevor der Wein amtlich kontrolliert ist.

Wie man sieht, liegt auch hier wieder eine oberflächliche und Anlaß zu Differenzen gebende Redaktion vor.

Die gleiche Vorschrift betreffend genaue Kontrolle findet sich auch in Art. 168, wo gesagt wird, daß wenn Wein zu abnorm niedrig scheinenden Preisen offeriert wird, die amtlichen Kontrollorgane berechtigt seien, den Ursprung und die Bezugsquelle dieses abnorm billigen Weines sich nachweisen zu lassen.

Art. 169 enthält eine Vorschrift, die im Zusammenhang damit steht, daß dem Wein keine Chemikalien zugesetzt werden dürfen. Um die Versuchung, dies doch zu tun, auszuschalten, wird hier verboten, daß Geheimmittel zur Weinerzeugung und Weinbehandlung, sowie Farb- und Bouquetstoffe für Zwecke der Weinbereitung in den Verkehr gebracht werden dürfen. Also auch ein Privatmann, der zu seinem eigenen Gebrauch solche Mittel verwenden wollte, darf sie nicht erhalten.

Damit wären die Vorschriften für den echten Natur-

wein alle besprochen und es folgen diejenigen über die andern drei Sorten Wein und die weinähnlichen Getränke.

Da unser Verband und die meisten Verbandsvereine nur Naturweine vermitteln, haben diese Vorschriften speziell für unsere Leser weniger Interesse, so daß wir solche mehr nur kursorisch behandeln:

Gezuckerter Wein (Weinmost, Sauser) ist solcher, dem Zucker ohne jeglichen Wasserzusatz beigefügt wurde. In dem ursprünglichen Entwurf des Departements des Innern war das Lösen von Zucker ohne Wasser in Wein noch unter gewissen Bedingungen ohne Deklaration gestattet. Dieses Zugeständnis an die Waadtländer Produzenten ist dann gestrichen worden.

Gallisierter Wein (Weinmost, Sauser) ist solcher, der durch Vergärung einer Mischung von Traubenmaische, von Weinmost oder von Wein mit Zucker und Wasser hergestellt worden ist. Dieser Zuckerwasserzusatz ist jedoch nicht unbeschränkt gestattet, sondern nur zu dem Zwecke, den zu hohen natürlichen Säuregehalt des Weines herabzusetzen. Die näheren Bestimmungen über die Zulässigkeit und das Quantum des Zuckerzusatzes finden sich in Art. 171, Absatz 2. Die Hoffnung der ostschweizerischen Weinproduzenten, daß das Gallisieren unter bestimmten schützenden Vorschriften nicht deklariert werden müsse, ging nicht in Erfüllung. Vergleichsweise sei erwähnt, daß das deutsche Weingesetz zwar ebenfalls genaue Vorschriften über die Zulässigkeit des Gallisierens — unter anderem Beschränkung des Zusatzes auf maximal 20%, wie bei uns auch einmal von der Expertenkommission vorgeschlagen worden ist — enthält, aber keinen absoluten Deklarationszwang für gallisierten Wein aufstellt; es hat also der Eigenart der einheimischen Produktion mehr Rechnung getragen, als unsere Verordnung.

Avinierter Wein ist solcher, der mit Alkohol versetzt ist; die speziellen Weine (Schaumwein, trockene Qualitätsweine rc.) fallen nicht unter die avinierten Weine. In der schweizerischen Weinzeitung ist seither geklagt worden, daß diese Vorschrift zu streng sei, indem sie den Zwang aufstelle, Weine, denen vielleicht nur 1% Alkohol, weniger aus unlauterer Absicht als in der üblichen Kellerbehandlung, zugesetzt werde, schon als avinierte Weine zu deklarieren.

In der Kategorie Wein vermißt man schließlich noch die mit Wasser verdünnten Weine. In der schweizerischen Weinzeitung hatte ein Einsender allen Ernstes angefragt, ob es nicht zulässig sei, wie bisher stark alkoholhaltige Weine durch Zusatz von gewöhnlichem Wasser zu verbessern; er wurde jedoch von der Redaktion belehrt, daß dies nach den neuen Vorschriften unbedingt verboten sei; ob es in Zukunft nicht doch noch geschehen wird, ist allerdings eine andere Frage.

Für die „gezuckerten“, „gallisierten“, „avinierten“ Weine besteht strenger Deklarationszwang von der Wiege bis zum Grabe, d. h. vom Produktionsort bis zur letzten Ausschankstube; die Fässer müssen 5 cm hohe, kleinere Gefäße 2 cm hohe schwarze Aufschriften tragen, und zwar unverwischbare; hier genügt die Kreideaufschrift nicht. Die Aufschrift der Fässer muß mit den Plakaten und der Weinkarte übereinstimmen; in Inseraten, Rechnungen, Frachtbriefen müssen die Bezeichnungen genau ausgeschrieben werden. Bisher kam es oft vor, daß solche Bezeichnungen abgekürzt wurden (z. B. bloß „gall.“ statt „gallisiert“), wodurch bei harmlosen Käufern Täuschung bewirkt wurde.

Bezüglich der Mischungen dieser gallisierten, avinierten, gezuckerten Weine mit Wein gelten die gleichen Vorschriften wie bei allen Mischungen überhaupt, d. h. sie folgen dem schlechteren und nicht dem besseren Teile.

Um der Abneigung der Waadtländer Weinproduzenten gegen gallisierten Wein entgegenzukommen, ist schließlich den Kantonen die Kompetenz erteilt, die Herstellung von gallisiertem Wein auf ihrem Gebiete zu verbieten, von welcher Kompetenz bis jetzt nicht nur der Kanton Waadt, sondern auch der Kanton Nidwalden Gebrauch gemacht haben soll, letzterer noch mit der anscheinend unzulässigen Erweiterung, daß er auch das Inverkehrbringen von gallisiertem Wein in seinem Gebiete untersagt hat.

Die Vorschriften über weinähnliche Getränke (Art. 177—184) sind natürlich noch bedeutend strenger, als die für gallisierte rc. Weine; speziell die Deklarationspflicht ist noch erweitert: die Deklaration an einem Fasse darf nicht nur einmal angebracht sein, sondern es ist strenge vorgeschrieben, daß beide Faßböden beschrieben sein müssen; die Plakate in den Kleinverkaufsstellen und Wirtschaften müssen mindestens 5 cm hohe schwarze Buchstaben aufweisen; außerdem unterliegt der Fabrikant von weinähnlichen Getränken der Kontrolle wie ein Margarinefabrikant; er muß ein Eingangs- und ein Ausgangsbuch mit genauen Eintragungen führen und darf nicht zugleich den Verkauf von echtem, gallisiertem, gezuckertem oder aviniertem Wein betreiben.

Um ja keine Mißverständnisse aufkommen zu lassen, stellt die Verordnung diese Vorschrift zweimal auf: einmal für den Händler rc. mit weinähnlichen Getränken (Art. 186, Absatz 1), und einmal für den Händler rc. mit Wein (Art. 186, Absatz 2).

Schließlich ist, um den Weinhändler nicht in Versuchung zu führen, demselben auch noch verboten, Trester, Weinhefe, Weinstoffe rc. zu kaufen, außer wenn er sich ausweisen kann, daß er solche nicht zur Weinfabrikation benutzt.

Trotzdem diese Vorschriften unseres Erachtens streng genug sind, sind die Weinproduzenten damit nicht zufrieden; sie beanstanden hauptsächlich, daß überhaupt erlaubt werde, noch Kunstwein herzustellen und in den Verkehr zu bringen und haben eine große Aktion unter der Führung des schweizerischen Bauernverbandes unternommen, damit die Lebensmittelverordnung schon revidiert werde. Eine am 15. März 1909 abgehaltene Delegiertenversammlung hat gegen den Kunstwein — um die Milch produzierenden Landwirte zu gewinnen, hat man zu gleicher Zeit auch ein Verbot des Kunstkäses postuliert — Stellung genommen, und nach offiziösen Verlautbarungen will der Bundesrat wirklich diesen Eingaben entsprechen, nachdem im Nationalrat eine die gleiche Tendenz verfolgende Motion (Fonjallaz) angenommen worden ist.

Wir haben persönlich keinerlei Interesse, für die Zulässigkeit des Kunstweins einzutreten, aber aus prinzipiellen Gründen können wir dem Postulat des Bauernverbandes nicht zustimmen. Wir sind, wie früher schon ausgeführt, keine Freunde von Surrogaten, sondern würden es lieber sehen, wenn jeder Konsument in die Lage versetzt wäre, alle Lebensmittel in echter Beschaffenheit zu genießen; da dies jedoch nicht der Fall ist, so muß die Herstellung von billigen Surrogaten schließlich als das kleinere Uebel bezeichnet werden, wenn eine Täuschung der Konsumenten damit nicht bezweckt wird. Wenn man dem Verbot des Kunstweins zustimmen würde, so würde bald ein anderes Surrogat an die Reihe kommen. Der Konsequenzen halber sind wir deshalb nicht in der Lage, für das Kunstweinverbot einzutreten. Wir können uns auch nicht recht vorstellen, wie dieses Verbot durchgeführt werden könnte; es ginge doch nicht an, einem Privatmann zu verbieten, für seinen persönlichen Gebrauch aus Trockenbeeren ein Getränk herzustellen, so wenig wie man ihm verbieten kann, aus Zitronen Limonade zu bereiten. Es könnte sich also höchstens darum handeln, dem von den schweizerischen Weinproduzenten beanstandeten Getränke eine andere Bezeichnung vorzuschreiben, was aber dessen Konsum nicht vermindern würde.

Daß diese Frage aber auch noch eine andere Tragweite hat, geht aus nachstehend reproduzierter Einsendung hervor, die kürzlich (am 13. Oktober 1909) in der „N. Z. Z.“ erschien:

Durch die Annahme der Motion Fonjallaz hat der Nationalrat den Bundesrat beauftragt, eine Vorlage auszuarbeiten, welche

die Fabrikation von Kunstwein verbieten soll. Die Motion wurde von den eigentlichen Vertretern der Weinbauern und Weinhändler und den Landwirtschaftern im allgemeinen unterstützt, deren Wähler in der Frage stark interessiert sind. Weinbauern und Weinhändler hoffen auf einen besseren Absatz und eine Steigerung der Preise ihrer Produkte. Die Landwirte fühlen sich solidarisch mit den Weinbauern und rechnen zudem auf einen stärkeren Absatz von Obst, besonders zur Gewinnung von Apfelwein.

Außer den Vertretern der direkt beteiligten Kreise interessierten sich für das Verbot der Kunstweinfabrikation viele, die den Kunstwein wenn nicht als ein gesundheitsschädliches, so doch als ein unnatürliches, abschmeckendes Getränk betrachten, von dem sie nie genießen und das sie auch andern zu trinken nie zumuten möchten. Nun ist aber ein aus guten Ingredienzien hergestellter Kunstwein absolut kein so schlecht schmeckendes Getränk, wie viele glauben. Ein Glas Kunstwein, frisch aus dem Keller, ist im Sommer ein ganz angenehmes Getränk. Vor einiger Zeit erzählte dem Einsender ein Grundbesitzer, er habe für seine Arbeiter, meistens kleinere Landwirte, die ihm beim Einheimsen eines größeren Quantums Streu behilflich waren, ein Fäßchen echten Landweins gekauft zur Verabreichung beim „Znüni" und „Zvieri". Am zweiten oder dritten Tag habe ihm einer der Arbeiter im Auftrag der übrigen den Wunsch ausgedrückt, er möchte ihnen ein Fäßchen Kunstwein zur Verfügung stellen; die meisten Arbeiter würden diesen dem Naturwein vorziehen. Der erstaunte Arbeitgeber entsprach natürlich dem Wunsche, denn der Liter Kunstwein kam ihm um einige Rappen billiger zu stehen als der Landwein aus dem nahen Rebberge. Es wird daraus niemand den Schluß ableiten wollen, daß Kunstwein im allgemeinen dem Naturwein vorgezogen werde; allein das Beispiel beweist doch, wie stark der Kunstwein sich an vielen Orten eingeführt hat und wie sehr er als angenehmes Getränk beliebt ist.

Trotz einem Verbot wird die Kunstweinfabrikation nie vollständig unterdrückt werden können, solange es kein Verfahren gibt, nach dem mit Bestimmtheit Naturwein von Kunstwein unterschieden werden kann. Kunstwein wird immer in den Handel kommen, wenn nicht rein, so doch in Mischungen, die dann als Naturwein deklariert werden. Das Publikum wird also beim Verbot stärker geschädigt werden als bei der offenen Fabrikation, für die wenigstens der Deklarationszwang eingeführt werden kann und die Ware als das verkauft werden muß, was sie ist, und zu einem dem Herstellungswert entsprechendem Preise. Beim Verbot wird der Kunstwein unter der Etikette „Naturwein" und zum Preise eines solchen an den Mann gebracht werden.

Mit dem Kunstwein auf annähernd gleiche Stufe zu stellen sind die Trester- oder Aufgußweine. Häufig sind diese sogar geringerer Qualität als gute Trockenbeerweine. Solange die Herstellung von Tresterweinen erlaubt ist, die in Mischungen ebenfalls nicht mit Sicherheit von vollwertigen Naturweinen unterschieden werden können, solange werden die Tresterweine auch an das Publikum abgegeben werden, und zwar ebenso unter dem Namen und zum Preise wirklicher Naturweine. Will man jedem Betrug vorbeugen, so müßte auch die Herstellung von Aufgußweinen vollständig untersagt werden.

Wenn der schweizerische Weinbau gegenwärtig eine schwere Krisis durchzumachen hat, so liegt die Ursache viel weniger in der Konkurrenz, die ihm der Kunstwein macht, als in den hohen Produktionskosten der Schweizerweine sowie in dem stets wachsenden Bierkonsum und der großen Einfuhr leichter, billiger Auslandweine.

Gewiß ist es nicht erfreulich zu sehen, mit welcher Leichtigkeit der Weinfabrikant riesige Geschäfte macht, während Hunderte und Tausende von Weinbauern sich Jahr und Tag abmühen und oft nicht einmal auf ihre Kosten kommen. Das bringen aber die Verhältnisse mit sich. Uebrigens schlagen in ähnlicher Weise auch die Bierbrauer hohe Gewinne heraus. Niemand wird trotzdem daran denken, die Bierfabrikation einschränken oder gar verbieten zu wollen. Ebenso wenig scheint mir die Unterdrückung der Kunstweinfabrikation geboten. Es spricht dagegen noch ein wichtiger volkswirtschaftlicher Grund.

In verschiedenen Kantonen, so in Bern, Luzern und Aargau, hat sich der Kunstwein hauptsächlich bei der Bauernsame eingebürgert. Sie findet den einheimischen Landwein zu teuer und zieht den Kunstwein den leichten Auslandweinen meist vor. Das Bier eignet sich nicht zum Hinaustragen aufs Feld; es kann dort nicht in der erforderlichen Frische erhalten werden. Das Bier ist zudem ebenfalls ein verhältnismäßig teures Getränk. Mit der Fabrikation von Apfelwein wenig vertraut und an den Genuß noch wenig gewöhnt, könnte der Bauer beim Verbot des Kunstweines leicht versucht werden, wieder zum Schnaps zu greifen, um sich ein billiges Getränk für den Hausgebrauch zu verschaffen. Auf jeden Fall würde er sich in den gegenwärtigen Verhältnissen nie den Ankauf teurer einheimischer Naturweine gestatten.

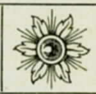
Nach diesen Ausführungen könnte also das Verbot des Kunstweines direkt ein Wiederaufleben der Schnapspest bewirken.

Die Art. 187—190 der Verordnung enthalten dann noch Vorschriften über Schaumweine, Süßweine &c. und geben zu keinen Bemerkungen Veranlassung; es sei denn, daß hier festgestellt ist, daß weder Malaga noch Wermut Branntwein seien, wie früher gewisse kantonale Finanzdirektoren entschieden hatten, um Konsumvereine zur Lösung eines Patentes für Kleinverkauf von Spirituosen anzuhalten zu können.

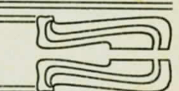
(Fortsetzung folgt.)



Genossenschaftliche Rundschau.



Zum Umschlagbild. Unser heutiges Umschlagbild führt uns wieder einmal nach Pratteln ins Lagerhaus des Verbandes, und zwar in einen der Räume, die der Herstellung des Verbandskochfettes Union dienen. Erfreulicherweise wird diesem Genossenschaftsprodukt mehr und mehr die verdiente Anerkennung zu teil; seit einiger Zeit ist es auch vom A. C. V. in Basel, der bekanntlich ebenfalls mit Erfolg eine Fettsiederei betreibt, in Vertrieb genommen worden. Mit gutem Gewissen darf das Produkt auch verwöhnten Hausfrauen zum Verbrauch empfohlen werden.



Aus der Praxis.

Automobil- oder Pferdebetrieb? Der Beschluß des Genossenschaftsrates des Allgemeinen Consumvereins in Basel vom Dezember des letzten Jahres, neue Pferdestallungen zu bauen und vom Automobilbetrieb vorderhand abzusehen, hat im „Schweiz. Konsumverein" zu mehreren Einsendungen Anlaß gegeben, in welchen die Kosten des Pferdebetriebes und des Automobilbetriebes einander gegenübergestellt wurden. Wir glauben deshalb, daß die Leser mit Interesse vernehmen werden, was der bekannte große Konsum-, Bau- und Sparverein „Produktion" zu Hamburg in seinem Bericht über das 10. Geschäftsjahr zu dieser Frage schreibt. Wir lesen dort auf Seite 75 folgendes:

„Zur Bewältigung dieser Gütermenge waren im abgelaufenen Berichtsjahre 18 Brot- und Lastwagen, 22 Pferde und 5 Lastautomobile in Tätigkeit.

Der gleichzeitige Betrieb mit Pferden und Kraftwagen ermöglicht uns ein Urteil über beide Betriebsarten auf Grund tatsächlicher Ergebnisse.

Sämtliche Automobile sind von der neuen Automobilgesellschaft Berlin geliefert. Die Leistungsfähigkeit derselben stellt sich wie folgt:

3 Wagen à 18 PS mit je 3000 kg Nutzlast und 16 km Stundenleistung
1 „ „ 32 „ „ 4500 „ „ „ 18 „ „
1 „ „ 30 „ „ 2000 „ „ „ 40 „ „

Zwei Wagen wurden im Jahre 1907 und drei im Jahre 1908 in Betrieb genommen. Es handelt sich somit nur um neueste Modelle aus einer anerkannt ersten Firma im Kraftwagenbau.

Bei den Reparaturen kommt in Betracht, daß dieselben fast sämtlich in eigener Werkstatt von kundigen Spezialfachleuten vorgenommen und dadurch um 25 bis 30 % billiger hergestellt wurden. Ebenso wurden die Störungen, welche die Einsendung der reparaturbedürftigen Teile an die Fabrik verursacht haben würden, größtenteils vermieden.

Die Berechnung erstreckt sich über 38 Monate oder 1150 Besitztage. Die Besitztage setzen sich zusammen aus 240 Sonntagen, 122 Reparaturtagen und 788 Arbeitstagen. In diesen Arbeitstagen wurden zurückgelegt: 39,000 km = 49,5 km pro Tag. Sämtliche Angaben sind sehr sorgfältig gemacht; die Leistungen genau nach Kilometern laut Zählern berechnet.

Berechnung über Automobilbetrieb.

Anlagekapital: 5 komplette Automobile .	Mk. 76,289.—
abzüglich Gummi	„ 13,000.—
Uebertrag	Mk. 63,289.—

Uebertrag	Mk. 63,289.—
abzüglich Subvention für den Kriegswagen	„ 4,000.—
	Mk. 59,289.—

Kapitalzins (5 % p. r.)	von Mk. 59,289	Mk. 1,877.48
Abschreibung (15 % p. r.)	„ „ 59,289	„ 5,632.55
Gummi-Kapitalzins (5 % p. r.)	„ „ 13,000	„ 411.55
Gummiabnutzung 39 000 km von garantierten 60 000 km		„ 8,400.—
Reparaturen und Ersatzteile		„ 4,739.28
Benzinverbrauch		„ 5,725.—
Oelverbrauch		„ 800.—
Versicherung		„ 2,030.86
Löhne der Chauffeure		„ 5,569.—
Löhne der Monteure		„ 1,800.—
		M. 36,985.72

Geleistete km lt. Zähler — 39 000 km, mithin kostet jeder zurückgelegte km **94,4 Pf.**

Berechnung über einen zweispännigen Pferdebetrieb für 1 Jahr.

Anlagekapital für zwei Pferde	Mk. 2000	
Hierauf Kapitalzins 5 %		Mk. 100.—
„ Abschreibung 15 %		„ 300.—
Anlagekapital für einen Wagen nebst Geschirr . . .	Mk. 1200	
Hierauf Kapitalzins 5 %		„ 60.—
„ Abschreibung 15 %		„ 180.—
Stallmiete		„ 300.—
Futterkosten		„ 1,206.—
Wagen- und Geschirreparatur		„ 50.—
Hufbeschlag		„ 150.—
Diverses		„ 130.—
Lohn für einen Kutscher		„ 1,800.—
		Mk. 4,276.—

Ein Jahr mit 290 Arbeitstagen kostet Mk. 4276, mithin kostet ein Tag Mk. 14.75. Durchschnittsleistung pro Tag ca. 25 km, mithin kostet 1 km **59 Pf.**

Nach vorstehender Berechnung würde sich der Automobilbetrieb um 35,5 Pf. pro km teurer stellen wie der Pferdebetrieb. Diese Summe dürfte jedoch zu Gunsten der Kraftwagen eine Verschiebung erfahren, da die bewältigten Lasten im allgemeinen größer sind, als die mit Pferden geleisteten Fuhren. Bei schlechten Wegen und gebirgigem Terrain überwindet der Kraftwagen die Schwierigkeiten leichter, als dieses mit Pferden der Fall ist. Ein Kraftwagen von 4000 kg Nutzlast ergibt bei weiten Wegstrecken eine Mehrleistung bis zu 100 %, doch tritt sehr rasch eine Verminderung dieses Vorteiles ein, wenn beim Beladen und Abladen ein längeres Verweilen sich notwendig macht.

Mit Störungen wird man beim Kraftbetrieb mehr zu rechnen haben als beim Pferdebetrieb, da bei letzterem bei Erkrankung eines Pferdes immer noch eine teilweise Arbeitsleistung mit einspännigem Fuhrwerk möglich ist. Stehen mehrere Autos zur Verfügung, so wird sich bei dem unvermeidlichen Stilliegen eines Fahrzeuges der Betrieb zur Not aufrecht erhalten lassen, ist aber die ganze Expedition auf einen oder zwei Kraftwagen zugeschnitten, so entstehen Stockungen, die für den Betrieb schwere Schädigungen bedeuten.

Bei der Anschaffung von Automobilen ist stets im Auge zu behalten, in welcher Weise eintretende Reparaturen ihre Erledigung finden. Kleineren Orten, an denen sich Reparaturwerkstätten nicht befinden, ist von einem Automobilbetriebe dringend abzuraten. Dort wo weite Wegstrecken zurückzulegen sind, wie bei der „Produktion", deren Verkaufsstellen bis zu 32 km von der Zentrale entfernt sind, bietet der Kraftwagenbetrieb nicht selten die einzige Möglichkeit, um die Zulieferung der Waren überhaupt ordnungsgemäß erledigen zu können. Mehr als die Unkostenberechnung spricht hier ein Allgemeininteresse des Betriebes mit, und können wir, von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, mit unserm Automobilbetrieb zufrieden sein, da es uns durch ihn ermöglicht wurde, den großen Anforderungen an eine geregelte Ablieferung der Waren gerecht zu werden."



Besteuerung von Konsumvereinen.



*** **Langnau** (Bern). Wie im Inseratenteil des „Genossenschaftlichen Volksblattes" vom 2. Oktober mitgeteilt wird, hat die dortige Gemeindesteuerbehörde unverständlicherweise das steuerbare Einkommen unseres Verbandsvereins um volle Fr. 11,000 erhöht, d. h. von Fr. 9000 auf Fr. 20,000. Ein Rekurs an die Bezirkssteuerkommission war nicht von Erfolg begleitet, wohl aber ein solcher an die Zentralsteuerkommission zu Handen der Direktion des Innern. Die Begründeterklärung des Rekurses bedeutet für die Konsumgenossenschaft eine Ersparnis von Fr. 1000.



Aus unserer Bewegung.



Aarau. (K.-Korr.) Der Konsumverein in Aarau hat mit dem Bau seiner Bäckerei bereits begonnen. Zu gleicher Zeit hat der Bäckerverband von Aarau seine Brotpreise auf die alte Höhe reduziert, wohl in Anbetracht der kommenden Konkurrenz durch den Konsumverein. Wieder ein schlagender Beweis für die preisregulierende Wirkung der Konsumvereine. Hätte sich der Konsumverein nicht mit der Brotversorgung befaßt, so wäre es wohl den Bäckern noch nicht eingefallen, die heraufgeschraubten Brotpreise zu reduzieren.

Freienstein-Rorbas. B. Durch ein Versehen ist in unserer Besprechung des Jahresberichtes unseres dortigen Verbandsvereins in letzter Nummer ein Irrtum unterlaufen. Tatsächlich hat sich nämlich die Mitgliederzahl von 170 auf 180, also um 10 erhöht, und nicht vermindert. Die an unsere Mitteilung geknüpften Ausführungen sind also in diesem Sinne zu modifizieren.

Liestal. (Tsch.-Korr.) Der Konsumverein von Liestal und Umgebung, der gegenwärtig etwa 2000 Mitglieder zählt, hat sich zu Anfang des Jahres 1909 neue Statuten gegeben. Eine der wichtigsten Bestimmungen derselben bildete die Einführung einer neuen Behörde: des Genossenschaftsrates.

Am 31. Mai fand die konstituierende Sitzung dieser Behörde statt und am 10. Oktober hat er die erste Probe auf seine Leistungsfähigkeit bestanden, gut bestanden, dürfen wir gleich sagen.

Nach dem Appell, der Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung und Bestätigung einiger inzwischen stattgefundenen Ersatzwahlen wurde zu der Behandlung der Haupttraktanden geschritten.

Zunächst mußte eine Geschäftsordnung für den Genossenschaftsrat aufgestellt werden. Eine fünfgliedrige Kommission hatte einen Entwurf ausgearbeitet, der den Mitgliedern vor der Sitzung zugestellt worden war. Ohne nennenswerte Aenderungen fand der Entwurf der Kommission die Zustimmung des Rates.

Hierauf folgte das Traktandum: Bericht über den Stand der Bauarbeiten im „Konsumhof" und Kreditbegehren. Daß auf die Behandlung dieses Gegenstandes jedermann gespannt war, braucht wohl nicht erst gesagt zu werden.

Herr Verwalter Flubacher entledigte sich als Präsident der Baukommission in musterhafter Weise seiner Aufgabe, über den Gang und den derzeitigen Stand der Bauarbeiten zu berichten. Die Unannehmlichkeiten, die die

Bauerei mit sich brachte, und die Anstände, die sich mit einem Bauunternehmer ergaben, wurden darin nicht verschwiegen, aber auch nicht besonders hervorgehoben, was, da sie inzwischen ihre Erledigung gefunden hatten, auch keinen Wert mehr gehabt hätte. Ueber den Bau, wie ihn der Bericht schilderte, werden wir später wohl Gelegenheit haben, näheres mitzuteilen. Für heute wollen wir nur noch erwähnen, was eigentlich die Hauptsache ist, daß nämlich der ursprüngliche Voranschlag bedeutend überschritten werden mußte, so daß heute vom Genossenschaftsrat zum Ausbau des Bäckereigebäudes ein Nachkredit von Fr. 30,000 verlangt werden mußte. Der Bericht des Herrn Flubacher, sowie die Ausführungen des Herrn Stadelmann, Bauleiter des V. S. K., gaben aber auch genau Aufschluß darüber, woher diese Kreditüberschreitung rühre. Erst bei Beginn des Baues zeigten sich Terrainschwierigkeiten, die zum Teil eine andere, größere Anlage bedingten. Sodann wurden noch einige Aenderungen im Ausbau vorgenommen, die aber alle nur dem Ganzen zum größeren Nutzen dienen.

In der folgenden Diskussion wurde die Arbeit und das Vorgehen der Baukommission allseitig anerkannt. Es erhob sich auch nicht eine Stimme gegen den verlangten Kredit, so daß in der Abstimmung der Antrag der Baukommission einstimmig zum Beschluß erhoben und in einem Zusatzantrag der Baukommission für ihre energische Arbeit der Dank des Genossenschaftsrates ausgesprochen wurde.

Es folgte nun ein weiteres Kreditbegehren von Fr. 10,000 zur Errichtung einer öffentlichen Wasch- und Badanstalt. Herr Wild referierte hierüber namens der Baukommission und verstand es, in warmen Worten dem Rat die Wünschbarkeit und Nützlichkeit einer solchen Einrichtung klar zu machen. Er legte eine Berechnung vor, derzufolge die Anlage wahrscheinlich einen kleinen Ueberschuß an Einnahmen aufweisen werde. Wirklich erfreulich war nun die Diskussion. Obwohl niemand an Schulden Freude hat und das Gesicht des einen und andern beim Verlesen des Antrages um Gewährung eines neuen Kredites von Fr. 10,000 um einige Zentimeter länger wurde, so sprachen sich doch fast alle Votanten zu Gunsten des Projektes aus. Praktisch war ja auch wenig dagegen einzuwenden. Wollte man die Einrichtung nicht erstellen, so hätte das beim Backen stets sich ergebende warme Wasser einfach nutzlos wegfließen müssen, und hätte man die Erstellung der Anlage auf später verschoben, so wären die Kosten höher geworden. Nicht diese praktischen Erwägungen aber gaben den Ausschlag, sondern es wurde die Angelegenheit meist vom idealen Standpunkt aus angesehen und besonders die hygienische und volkswirtschaftliche Bedeutung einer solchen Einrichtung hervorgehoben und dabei der Wunsch ausgesprochen, es möchten dann die Taxen zur Benützung der Anstalt zum allgemeinen Besten, und namentlich damit sie auch den Unbemittelten zugänglich sei, möglichst niedrig gehalten werden, selbst auf die Gefahr hin, daß sich keine Rendite ergeben würde.

So wurde denn auch dieser Antrag einstimmig zum Beschluß erhoben.

Doch: „Aller guten Dinge sind drei". Es stand noch ein Kreditbegehren auf der Tagesordnung, wobei es sich um Ankauf einer eigenen Liegenschaft für das Depot in Ziefen handelte. Herr Hügin legte als Referent des Verwaltungsrates die Gründe dar, die diesen bewogen, in Ziefen ein eigenes Heim zu erwerben. Die Kosten würden sich für Ankauf des Neubaus auf Fr. 7000 und für dessen Ausbau auf Fr. 5000 belaufen, sodaß der Verwaltungsrat einen Kredit von Fr. 12,000 verlangte.

Auch dieser Antrag stieß nicht auf Widerstand. Jedermann sah ein, daß es nur im Interesse des Konsumvereins liege, wenn er sich nach und nach überall in eigenen Lokalitäten einzurichten suche und daß man daher diese Gelegenheit nicht unbenützt vorüberziehen lassen dürfte.

So stimmte der Rat auch diesem Begehren bei.

Infolge geschäftlicher Abhaltungen hat Herr Wild-Müller um seine Entlassung aus dem Verwaltungsrat nachgesucht. Da Herr Wild nicht mehr zu bewegen war, sein Gesuch zurückzuziehen, wurde es angenommen und dem Scheidenden der aufrichtige Dank der Genossenschaft ausgesprochen für die dem Konsumverein geleisteten treuen Dienste. An dessen Stelle wählte sodann der Genossenschaftsrat in den Verwaltungsrat seinen bisherigen Aktuar R. Tschopp. Als Aktuar des Genossenschaftsrates ersetzt ihn nun Herr Ab-Stutz und neu trat ins Bureau Herr Kaltenbach, Wagner.

In die Rechnungskommission wurde an Stelle des Herrn Schwarz, Basel, der eine Wahl nach den Statuten nicht annehmen konnte, Herr Dr. A. Grieder, Liestal, gewählt.

Unter Verschiedenem wurden noch einige kleine Mitteilungen gemacht und Wünsche entgegengenommen. Hierauf schloß Herr Präsident Schwob-Chappot die Sitzung.

Und nun sage noch jemand, der Genossenschaftsrat sei für unsere Verhältnisse eine unnötige Einrichtung! Soviel Arbeit hätte die Generalversammlung in der Zeit von 4 Stunden wohl kaum bewältigt. Zudem ist auch, vom rechtlichen Standpunkt aus betrachtet, diese Behörde, besonders bei so wichtigen Beschlüssen, die richtige Instanz, denn wenn die Generalversammlung einberufen wird, so ist bei der großen Entfernung der Depots (bis auf 12 km ohne Bahnverbindung) vom Versammlungsort eine gleichmäßige Beteiligung unmöglich und die weiter entfernt wohnenden Mitglieder sind daher in ihren Rechten verkürzt.

Kurz und gut, wir dürfen mit der ersten Arbeit unseres Genossenschaftsrates sehr wohl zufrieden sein. Möge auch fernerhin ein gleicher Geist freudigen Schaffens zum Wohl der Gesamtheit sein künftiges Wirken beseelen.

⁂ **Männedorf.** Der XXI. Rechnungsabschluß unseres dortigen Verbandsvereins enthält leider keine Angaben über den Warenverkehr. Der Umsatz hat im Geschäftsjahr 1908/09 das erste Hunderttausend überstiegen. Auf den Warenbezug der Mitglieder entfallen Fr. 85,000 und auf Nicht-Mitglieder der Rest von ungefähr Fr. 15,000. Aus der Unkostenrechnung heben wir hervor: Verzinsung der Hypothek und des Bauanleihens Fr. 2200, Verkaufsprovision, Arbeitslöhne und Besoldung des Vorstandes Fr. 5900, Frachten und Fuhrlöhne Fr. 1000, Steuern und Patente Fr. 600. An Mietzinsen gingen über Fr. 2000 ein. Die wichtigsten Bilanzposten weisen folgenden Stand auf: Warenvorräte Fr. 19,200, Kassa, Wertschriften und Bankguthaben Fr. 2700, Liegenschaft Fr. 71,700, Mobilien mit einem Anschaffungswert von Fr. 6750 Fr. 900, ausstehende Guthaben Fr. 3250, Bauhypothek Fr. 57,400, Betriebskapital Fr. 25,000, Reserven Fr. 6250. Der Rechnungsabschluß ergab nach einer Abschreibung von je Fr. 1000 auf den Mobilien und der Liegenschaft eine Ersparnis von Fr. 8089, die zu einer Rückvergütung von 9% auf den eingeschriebenen Bezügen und zu einem Saldovortrag von Fr. 350 auf neue Rechnung verwendet wurde. Der Verein zählt auf Ende Juni 237 Mitglieder, die alle auf das „Genossenschaftliche Volksblatt" abonniert sind.

Niederlenz. Die harmlose einleitende Bemerkung eines unserer Mitarbeiter in der letzten Nummer des „Schweiz. Konsumverein", es sei ihm nicht möglich, über das 1. Geschäftsjahr unseres dortigen Verbandsvereins zu referieren, da ein Bericht nicht vorhanden sei, hat den Aktuar des jungen Konsumvereins in Niederlenz zu einem heftigen Protest veranlaßt, in dem er mitteilt, daß in Wirklichkeit ein Bericht erstattet worden sei. Wir bitten die Leser, von dieser Mitteilung Notiz nehmen zu wollen. Von einer Wiedergabe des Schreibens wollen wir im Interesse des betreffenden Aktuars absehen, doch sei hier soviel gesagt, daß die Verbandsangestellten sozusagen doch auch Menschen sind, mit denen Genossenschafter in genossenschaftlichem Tone zu verkehren Veranlassung hätten.

⁂ **Romanshorn.** Der Lebensmittelverein in Romanshorn hat in dem Ende August 1909 abgelaufenen 11. Ge-

schäftsjahr den Beweis erbracht, daß er befähigt ist, die Interessen der dortigen Konsumenten wirksam zu wahren. Die erfreuliche Entwicklung dieses Verbandsvereins nötigte die Geschäftsleitung, sich nach einem Bauplatz umzusehen, um einen Neubau mit größeren Warenlokalen zu erstellen. Mit großer Mehrheit genehmigte die Generalversammlung Kaufvertrag und Baukredit.

Beim Gemeinderat wurde der Verein vorstellig behufs Einführung des Gemüsemarktes, welchem Begehren die Behörde Folge leistete.

Weniger erfolgreich waren die Vorstellungen bei den Metzgern um Herabsetzung der Fleischpreise, die wahrscheinlich erst sinken werden, wenn der Verein mit der genossenschaftlichen Fleischversorgung Ernst macht, wie die Konsumenten des benachbarten Amriswil.

Erfreulich ist die Zunahme der Bezüge vom Verbande in Basel. Sie stiegen von Fr. 63,619 im Jahre 1907/08 auf Fr. 102,686 bei einem Umsatze von Fr. 254,276 (1907/08: Fr. 200,487). Mit nicht geringer Zuversicht mußte die Vereinsleitung der zunehmende Mitgliederbestand erfüllen. Den 155 eintretenden stehen bloß 35 austretende Genossenschafter (wegen Umzug) gegenüber.

Die Zunahme des Umsatzes erstreckt sich in der Hauptsache auf Brot (+ 26,000 kg), Eier (+ 13,000 Stück), Würste (+ 9000 Stück), Petrol (+ 15,500 Liter), Zucker (+ 8600 kg) 2c.

Dem Fiskus mußten Fr. 1707 an Steuern geopfert werden. Gehälter und Löhne beanspruchten Fr. 13,300.

Die Immobilien sind auf Fr. 63,685 gewertet, die Mobilien dagegen gänzlich abgeschrieben. Die Hypotheken belasten die Bilanz in der Höhe von Fr. 51,000. Dem Depositenfonds von Fr. 54,350 stehen 4½ %ige Obligationen seitens der Mitglieder im Betrage von Fr. 58,000 gegenüber; Reserve- und Baufonds betragen zusammen Fr. 19,080. Kassa, Wertschriften und Guthaben summieren sich mit Fr. 3350 und an unbezahlten Fakturen figurieren Fr. 4744 in den Passiven der Schlußbilanz.

Der Betriebsüberschuß von Fr. 20,054 gestattet nebst den statutarischen Abschreibungen eine Rückvergütung von 9 % der eingeschriebenen Bezüge.

Rüti-Tann. B. Der Bericht über das erste Semester des Rechnungsjahres 1909 unseres Verbandsvereins in Rüti-Tann ist in gewohnter Ausführlichkeit erschienen, zeigt aber gegenüber dem Vorjahre nicht den gewohnten Fortschritt, sondern einen, allerdings unbedeutenden und in den wirtschaftlichen Verhältnissen jedenfalls wohl begründeten Rückschlag. Die Mitgliederzahl zwar stieg von 893 in der gleichen Periode des Vorjahres auf 938, dagegen sank der Umsatz von Fr. 252,848 auf Fr. 251,805. Es ist indessen nicht daran zu zweifeln, daß die wieder einsetzende geschäftliche Besserung rasch auch diese Scharte auswetzen wird.

Aus der Bilanz sind erwähnenswert das Warenlager mit Fr. 123,882, die in Obligationen der Kantonalbank angelegten Kapitalien von Fr. 67,000, die Immobilien mit Fr. 56,158. 56, die Konto-Korrentaktiven mit Fr. 12,519, die Hypotheken mit Fr. 30,000, das Anteilscheinkapital mit Fr. 9380, die Sparkassaguthaben der Mitglieder mit Fr. 173,457, der Reservefonds mit Fr. 20,992, sowie der Nettoüberschuß mit Fr. 28,941. Letzterer hat durch die Generalversammlung vom 11. September folgende Verwendung gefunden: Fr. 25,576 Rückvergütung von 11 % auf die hierzu berechtigten Warenbezüge der Mitglieder, Fr. 3164. 75 Einlage in den Baufonds und Fr. 200 dem Krankenasyl Rüti. Wir gestatten uns noch eine Berichtigung des irrtümlichen Ausdruckes Hypothek in den Aktiven. Das können wohl keine Hypotheken sein, sondern die betreffenden Zahlen repräsentieren den Buchwert der Immobilien.

⁂ **Sissach.** Dem im „Genossenschaftlichen Volksblatt" publizierten 11. Rechnungsauszug der Konsumgenossenschaft in Sissach pro 1908/09 entnehmen wir folgende Ziffern: Mitgliederzunahme 28, Stand pro Ende Juli 1909: 180. Umsatz in der Zeit vom 1. August 1908 bis 31. Juli 1909: Fr. 59,097, d. h. eine Zunahme um Fr. 9446.

Die Liegenschaften stehen nach Abschreibung von Fr. 300 mit Fr. 23,700 zu Buch. Die Mobilien sind nach Abschreibung von Fr. 125 mit rund Fr. 1000 in die Bilanz eingestellt. Kassa, Wertschriften und Bankguthaben sind auf Fr. 1416 ausgewiesen und die Warenvorräte mit Fr. 13,403 gewertet. Diesen Aktiven stehen in Passiven gegenüber: Fr. 30,000 Hypotheken, Fr. 4300 Reserven nach Zuweisung von Fr. 567 aus dem diesjährigen Rechnungsüberschuß, Fr. 2617 Kreditoren und Fr. 424 an Konsummarken in Zirkulation.

Die Bezüge erhalten Fr. 2087, d. h. 5 % Rückvergütung und Fr. 91 werden auf nächste Rechnung vorgetragen.

⁂ **Vallorbe.** Laut dem in der „Coopération" publizierten Rechnungsbericht unseres dortigen Verbandsvereins erzielte derselbe im Geschäftsjahr 1908/09 einen Umsatz von Fr. 106,500, d. h. rund Fr. 12,000 weniger als im Vorjahre und rund Fr. 16,000 weniger als 1906/07. Ueber die Ursachen dieses Rückganges vernehmen wir leider nichts, wie sich denn auch der diesjährige Rechnungsbericht über den Verlauf des mit Ende Juni abgelaufenen Geschäftsjahres gänzlich ausschweigt, im Gegensatz zur frühern Berichterstattung. Ob dieser Rückgang im Umsatz trotz der Zunahme der Mitgliederzahl lediglich auf die Krisis in der Uhrenindustrie zurückzuführen ist, vermag der Fernstehende nicht zu beurteilen.

Die Mitgliederzahl stieg von Ende Dezember 1907 bis Ende Dezember 1908 von 377 auf 392. Der Mitgliederbestand Ende Juni 1909 ist aus dem Bericht nicht ersichtlich. Das Anteilscheinkapital erhöhte sich von Fr. 17,340 auf Fr. 18,180 per 1. Juli l. J. Die Ersparnis von Fr. 10,000 wurde wie folgt verwendet: 7 % Rückvergütung an die Konsumenten Fr. 6300, Abschreibung an den auf Fr. 12,000 gewerteten Immobilien Fr. 1050, Zuweisung an den Reservefonds Fr. 1000, 5 % Zins auf dem Anteilscheinkapital Fr. 909, Gratifikation an die Angestellten Fr. 663, Vergabungen Fr. 70, Vortrag auf neue Rechnung Fr. 14.

Die Aktiven der Genossenschaft setzen sich zusammen aus Fr. 33,000 Warenvorräten, Fr. 10,168 Kassa- und Bankguthaben, Fr. 5420 diverse Valoren, Fr. 4532 Debitoren und den bereits erwähnten Liegenschaften. Letztere sind mit Fr. 10,000 hypothekarisch belastet. In den Passiven figurieren außerdem Fr. 9500 Kreditoren und Fr. 14,200 Amortisations- und Reservefonds.

Die Mitglieder sind auf „La Coopération" abonniert.



Genossenschaftsbewegung des Auslands.



Oesterreich.

Ein neues genossenschaftliches Volksblatt. Im Verlage des Zentralverbandes tschecho-slavischer Konsumvereine in Prag ist am 5. September die erste Nummer des „Prukopnik" (Pionier) in einer Auflage von 15,000 Exemplaren erschienen. Das Blatt soll der genossenschaftlichen Agitation und Propaganda dienen. Die erste Nummer enthält außer einem Einführungsartikel einen über die Anlage der Ersparnisse, sowie einen über die englische Genossenschaftsbewegung. Ein Ueberblick über die Genossenschaftsbewegung im In- und Auslande, ein Feuilleton, sowie gemeinnützige Mitteilungen für die Hauswirtschaft vervollständigen den Inhalt. Abbildungen des ersten Verkaufsladens der „Redlichen Pioniere von Rochdale" und der Rotationsmaschine der Arbeiterdruckerei in Prag sind ebenfalls vorhanden. Von 125 dem Verbande angehörenden Vereinen haben 71 das Blatt für ihre Mitglieder obligatorisch eingeführt. Redakteur ist der Verbandssekretär, Herr Ferd. Jirásek. Das Blatt erscheint einmal monatlich und kostet pro Nummer 2 Heller.

Neue Genossenschaften in der Schweiz.

III. Quartal 1909.

I. Genossenschaften zum gemeinschaftlichen Bezug von Lebensbedürfnissen und Gebrauchsgegenständen.

	Nr.	Genossenschaft	Sitz	Eintragung ins Handelsregister am
Allgem. Bedarfsartikel.	1.	Allgemeine Konsumgenossenschaft in Dietikon	Dietikon (Zürich)	8. Juli.
	2.	Konsumverein von Eichberg und Umgebung	Eichberg (St. Gallen)	12. "
	3.	Genossenschaft Konkordia des Arbeitervereins von Kappel und Umgebung	Kappel (Solothurn)	7. Aug.
	4.	Société coop. de cons. „La Ménagère“ de Marly-le-Grand	Marly-le-Grand (Fribourg)	27. Sept.
Brot.	5.	Genossenschaftsbäckerei in Rickenbach	Rickenbach (Luzern)	9. Juli.
Wasser.	6.	Alte Dorfbrunnengenossenschaft in Belp	Belp (Bern)	7. "
	7.	Brunnengenossenschaft in Alberswil	Alberswil (Luzern)	30. "
	8.	Tschuoplis-Brunnengenossenschaft in Gersau	Gersau (Schwyz)	21. Sept.
Wohnungen.	9.	Genossenschaft für Beschaffung billiger Wohnungen	Chur (Graubünden)	26. Juli.

II. Genossenschaften zum gemeinschaftlichen Bezug oder Benützung von Hilfsmitteln des Gewerbes ihrer Mitglieder.

	Nr.	Genossenschaft	Sitz	Eintragung ins Handelsregister am
Landwirtschaftliche Genossenschaften.	1.	Landwirtschaftliche Genossenschaft in Worb	Worb (Bern)	6. Juli.
	2.	" " in Lostorf	Lostorf (Solothurn)	29. "
	3.	" " von Pfaffeyen und Umgebung	Pfaffeyen (Freiburg)	27. Aug.
	4.	Association agricole du district de Moutier	Moutier (Berne)	31. "
	5.	Syndicat agricole de Palézieux	Palézieux (Vaud)	14. Sept.
	6.	Landwirtschaftliche Genossenschaft in Maisprach	Maisprach (Baselland)	14. "
Elektrische Energie.	7.	Elektrizitätswerk in Kaltbrunn (E. W. K)	Kaltbrunn (St. Gallen)	3. Aug.
	8.	Elektrizitätsgenossenschaft in Sins	Sins (Aargau)	30. "
	9.	Elektra Basel-Augst	Basel-Augst (Baselland)	3. Sept.
	10.	Elektrizitätsgenossenschaft in Hatswil	Hatswil (Thurgau)	28. "
Viehzuchtgenossenschaften.	11.	Viehzuchtgenossenschaft in Andest	Andest (Graubünden)	2. Juli.
	12.	Ziegenzuchtgenossenschaft Mittelbucheggberg	Mühledorf (Solothurn)	6. "
	13.	Viehzuchtgenossenschaft in Weiach	Weiach (Zürich)	13. "
	14.	Ziegenzuchtgenossenschaft von Wengen und Umgebung	Wengen (Bern)	17. "
	15.	Viehzuchtgenossenschaft Zwischenflüh-Schwenden	z. Z. Schwenden (Bern)	27. "
	16.	" in Diemtigen	Diemtigen (Bern)	27. "
	17.	Syndicat pour l'élevage de la race bovine pie-noire de Givisiez	Givisiez (Fribourg)	31. "
	18.	Société d'élevage de chèvres, Delémont et environs	Delémont (Berne)	3. Aug.
	19.	Syndicat d'élevage et d'amélioration de le race porcine à Vulliens	Vulliens (Vaud)	3. "
	20.	Viehzuchtgenossenschaft in Ferenbalm	Ferenbalm (Bern)	4. "
	21.	" von Pohleren und Umgebung	Pohleren (Bern)	7. "
	22.	Schweinezuchtgenossenschaft in Entlebuch	Entlebuch (Luzern)	10. "
	23.	Simmenthaler Fleckviehzuchtgenossenschaft von Graßwil und Umgebung	Graßwil (Bern)	11. "
	24.	Viehzuchtgenossenschaft in Glattfelden	Glattfelden (Zürich)	14. "
	25.	Ziegenzuchtgenossenschaft in Holderbank	Holderbank (Solothurn)	14. "
	26.	Viehzuchtgenossenschaft Euthal-Einsiedeln	Einsiedeln (Schwyz)	18. "
	27.	" Pfaffenried-Zelg	Pfaffenried (Bern)	19. "
	28.	Braunviehzuchtgenossenschaft der Municipalgemeinde Birwinken und Umgebung	Birwinken (Thurgau)	19. "
	29.	Ziegenzuchtgenossenschaft in Trimbach	Trimbach (Solothurn)	27. "
	30.	Viehzuchtgenossenschaft in Münsingen	Münsingen (Bern)	31. "
	31.	" in Herbligen	Herbligen (Bern)	31. "
	32.	" von Oberdießbach und Umgebung	Oberdießbach (Bern)	31. "
	33.	" Mastrils-Neugut-Landquart	Mastrils (Graubünden)	1. Sept.
	34.	" Kreuzweg	Mötschwil (Bern)	3. "
	35.	Ziegenzuchtgenossenschaft von Oberbipp, Rumisberg u. Umgebung	Oberbipp (Bern)	6. "
	36.	Pferdezuchtgenossenschaft des Unteremmenthals	Sumiswald (Bern)	7. "
	37.	Consorzio d'allevamento dei bovini di Mesocco	Mesocco (Graubünden)	8. "
	38.	Syndicat de Cerniat pour l'élevage du bétail bovin pie noir	Cerniat (Fribourg)	9. "
	39.	Viehzuchtgenossenschaft der Kirchgemeinde Rüeggisberg	Rüeggisberg (Bern)	10. "
	40.	Ziegenzuchtgenossenschaft Günsberg-Niederwil-Balm	Günsberg (Solothurn)	13. "
	41.	Viehzuchtgenossenschaft von Wängi und Umgebung	Wängi (Thurgau)	14. "
	42.	Consorzio d'allevamento dei bovini Lostallo	Lostallo (Graubünden)	15. "
	43.	Ziegenzuchtgenossenschaft Frauenkappelen, Mühleberg u. Bümpliz	Frauenkappelen (Bern)	17. "
	44.	" in Riedholz	Riedholz (Solothurn)	21. "
	45.	Braunviehzüchtgenossenschaft in Obfelden	Obfelden (Zürich)	24. "
	46.	Ziegenzuchtgenossenschaft in Meltingen	Meltingen (Solothurn)	27. "
Diverse.	47.	Confrérie du chemin des Mérils	Château-d'Oex (Vaud)	9. Juli.
	48.	Société du Canal des Zites	Chalais (Wallis)	6. Sept.

III. Genossenschaften zur gemeinschaftlichen Verwertung und Verkauf der Produkte des Gewerbes ihrer Mitglieder.

	Nr.	Genossenschaft	Sitz	Eintragung ins Handelsregister am
Milch.	1.	Käsereigenossenschaft von Bettenau und Umgebung	Bettenau (St. Gallen)	25. Juni.
	2.	Société de fruiterie de Villars	Villars (Berne)	29. "
	3.	Sennereigenossenschaft in Ober-Lunnern	Ob.-Lunnern-Obfelden (Zürich)	1. Juli.
	4.	Käsereigenossenschaft in Küttigkofen	Küttigkofen (Solothurn)	29. "
	5.	Milchwirtschaftsgenossenschaft in Dittingen	Dittingen (Bern)	2. Aug.
	6.	Käsereigesellschaft in Staubhausen	Staubhausen (St. Gallen)	7. "
	7.	Käsereigenossenschaft in Lanten	Lanten (Freiburg)	10. "
	8.	Milchverwertungsgenossenschaft von Stettlen und Umgebung	Stettlen (Bern)	10. "
	9.	Käsereigenossenschaft in Dietisberg	Dietisberg (Freiburg)	13. "
	10.	" in Dozwil	Dozwil (Thurgau)	14. "

			Eintragung ins Handelsregister am
	11. Milchverwertungsgenossenschaft Oberwangen-Herzwil	Oberwangen (Bern)	18. Aug.
	12. Käsereigenossenschaft in Hüttenswil	Hüttenswil (Thurgau)	1. Sept.
	13. Société de laiterie de Misery-Courtion	Misery (Fribourg)	2. "
	14. Société de fruiterie de Courchapoix	Courchapoix (Berne)	8. "
	15. Käsereigesellschaft von Wängi und Umgebung	Wängi (Thurgau)	21. "
	16. Milchlieferungsgenossenschaft in Thalheim a. d. Thur	Thalheim a. d. Thur (Zürich)	25. "

IV. Geldverkehrsgenossenschaften.

Raiffeisenkassen.	1. Darlehenskassenverein in Oberhelfenschwil	Oberhelfenschwil (St. Gallen)	25. Juni
	2. " in Hergiswil	Hergiswil (Unterwalden)	14. Aug.
	3. Caisse Raiffeisen de la paroisse de St. Martin	St. Martin (Fribourg)	25. Aug.
	4. Darlehenskassenverein in St. Sylvester	St. Sylvester (Freiburg)	1. Sept.
	5. Darlehens-Vermittlungs-Genossenschaft in Zürich	Zürich	9. "
Gegenseitige Versicherung.	6. *) La Fratellanza	Carouge (Genève)	11. Aug.
	7. Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine	Basel	16. "
	8. Allgemeine Wirtschaftsgenossenschaft	Zürich	3. Sept.
Spar- und Kreditgenossenschaften.	9. Ersparniskasse in Urnäsch	Urnäsch (Appenzell)	3. Juli

V. Andere Vereinigungen zu Erwerbszwecken und Wahrung ihrer Interessen in der Form der Genossenschaft.

Wahrung von Lokal-, Berufs- und sonstigen Interessen.	1. Associazione fra gli spedizionieri	Chiasso (Tessin)	30. Juni
	2. Association des Marchands Laitiers et Fromagers de la Ville de La Chaux-de-Fonds	LaChaux-de-Fonds (Neuchâtel)	2. Juli
	3. Milchsyndikat von Bern und Umgebung	Bern	3. "
	4. Schweiz. Holzindustrieverein	Zürich	9. "
	5. Laiterie agricole des Producteurs de La Chaux-de-Fonds	LaChaux-de-Fonds (Neuchâtel)	9. "
	6. Société suisse des fabricants de ressorts	LaChaux-de-Fonds (Neuchâtel)	10. "
	7. Kaninchenzüchterverein	Zürich	16. "
	8. Vereinigte Möbelschreinerei in Luzern	Luzern	17. "
	9. Syndicat des Portefaix, Commissionnaires „Express“	Plainpalais (Genève)	17. "
	10. Schweiz. Küfermeister-Verband (Association suisse des maîtres tonneliers)	Bern	19. "
	11. Gipser- und Malerverband der Aemter Konolfingen, Seftigen, Signau und Bern-Land	Bern	24. "
	12. Genossenschaft für Textilpatente (Association des brevets de l'industrie textile)	Basel	27. "
	13. Arbeitgeberverband Schweiz. Metallwarenfabrikanten	Luzern	28. "
	14. Société pour la construction du chemin Corcelles-Elay	Corcelles (Berne)	30. "
	15. Kartell christl.-sozialer Arbeitervereine von Gossau u. Umgebung	Gossau (St. Gallen)	29. "
	16. Union des émigrés politiques russes de Genève	Plainpalais (Genève)	30. "
	17. Hafnermeister-Innung von St. Gallen und Umgebung	St. Gallen	3. Aug.
	18. Christlich-sozialer Verband der Maler und verwandter Berufe	z. Z. St. Gallen	7. "
	19. Section romande du Grutli de Lausanne	Lausanne (Vaud)	10. "
	20. Basler Hôtelierverein	Basel	13. "
	21. Verband der Milchlieferanten von Rorschach und Umgebung	Rorschach (St. Gallen)	13. "
	22. Buchbindermeisterverein in Aarau	Aarau (Aargau)	14. "
	23. Sektion St. Gallen, Maler	St. Gallen	21. "
	24. Churer Flaschnermeisterverband	Chur (Graubünden)	26. "
	25. Typographia in Bern	Bern	26. "
	26. Verband zugerischer, aargauischer u. luzernischer Milchgenossenschaften	Cham (Zug)	2. Sept.
	27. Spenglermeisterverein der Stadt Luzern	Luzern	2. "
	28. Sektion St. Gallen, Gipser	St. Gallen	2. "
	29. Spenglermeisterverband bern. Seeland und Umgebung	Biel (Bern)	4. "
	30. Rabattvereinigung in Rorschach	Rorschach (St. Gallen)	8. "
	31. Lithographiebesitzer-Verein in Basel	Basel	10. "
	32. Schweiz. Schuhhändler-Verband	z. Z. St. Gallen	10. "
	33. Innung der Schlossermeister von Chur und Umgebung	Chur (Graubünden)	15. "
	34. Bäckermeisterverein von Aarberg und Umgebung	z. Z. Aarberg (Bern)	16. "
	35. Associazione Ticinesi fra i Negozianti di Commestibili riuniti per le Compere	Lugano (Tessin)	15. "
	36. Verband schweizerischer Schifflifabrikbesitzer	St. Gallen	18. "
	37. Schweizerischer Zimmermeisterverband	z. Z. Zürich	23. "
Industrielle Unternehmungen.	38. Schwimmbadanstalt in Menziken	Menziken (Aargau)	28. Juni.
	39. Hôtel Eden au Lac	Zürich	1. Juli.
	40. Automat Limmatquai	Zürich	12. "
	41. Société d'Etudes du Chemin de fer Sion-Vex-les Mayens	Sion (Valais)	27. Aug.
Produktionsunternehmungen.	42. Genossenschaft Backsteinfabrik in Männedorf	Männedorf (Zürich)	13. "
	43. Wollstoffabrik, vormals J. Hirsig-Oswald	Nidau (Bern)	25. "
Liegenschaftserwerb.	44. Genossenschaft für Landverwertung Altstetten	Zürich	16. Juli.
	45. Genossenschaft „Schwalbe“	Zürich	6. Aug.

VI. Genossenschaften zu wohltätigen, geselligen, gemeinnützigen und andern idealen Zwecken.

1. Schützengenossenschaft Henau	Niederuzwil (St. Gallen)	12. Juli.
2. Unterstützungskasse der städtischen Bauamtsarbeiter in Krankheits- und Sterbefällen	St. Gallen	2. Aug.
3. Maison du Peuple	Nyon (Vaud)	4. "
4. Concilium Bibliographicum	Zürich	13. "
5. Station de Repos pour le personnel des administrations fédérales aux Mayens de Sion	Lausanne (Vaud)	21. "
6. Industrie- und Gewerbeausstellung in Beinwil 1909	Beinwil (Aargau)	4. Sept.

*) Umwandlung eines Vereins in eine Genossenschaft.

Verantwortlich für die Herausgabe: **Verband schweiz. Konsumvereine.** — Verantwortliche Redaktion: Dr. **Oskar Schär.**

Verband schweiz. Konsumvereine

Abteilung: Fleischwaren, Käse, Butter, Eier.

Den Vereinsverwaltungen bringen wir die best-renommierten Produkte der Schlächterei des Allgemeinen Konsumvereins Basel in empfehlende Erinnerung und laden zu deren Bezug ein.

Speck
Rippli
Schüfeli
Beinschinken
Rollschinken
Schinken
Schinkenwurst
Delikatesswurst
Frankfurterwurst
Frankfurt. Leberwurst
Frankfurter Blutwurst
Zungenblutwurst
Lyonerwurst
Mettwurst
Karlsruher Presswurst
Weisswurst



Presskopf
Pressohr
Fleischkäse
Schwartenmagen
Schweinsfuss
Schweinswurst
Presswürste
Frankfurterli
Schüblinge
Strassburgerklöpfer
Basler Klöpfer
Bratwurst
Landjäger
Rauchwurst
Wienerli
Griebenwurst

Sodann empfehlen wir prima

Berner Fleischwaren
Waadtl. Charcuterie
Linzer Fleischwaren
Amerik. Fleischwaren
St. Galler Schüblinge
Mailänder Salamie
Farmerwürste
Fleischkonserven
Fischkonserven

Schweinefett amerik.
Nierenfett
Kochfett **Union** (V. S. K).

Olivenöl
Nussöl
Sesamöl



Stockbutter
Tafelbutter
Emmenthalerkäse
Jurakäse
Tilsiterkäse
Münsterkäse
Vacherinskäse
Schabziger
Limburger
Romatour
Rahmkäschen
(vom A. C. V. Luzern)
Gorgonzola
Parmesan
Spalenkäse

EIER

Grosseinkaufsstelle des V. S. K.

Betriebseröffnung:
Oktober 1892.

Schutz-



Marke

Sitz der Verwaltung:
Thiersteinerallee 14, Basel.

Eigene Lagerhäuser in Pratteln und Wülflingen.

Markante Monats-Umsätze:

Erste Hunderttausend
überschritten im
Juli 1895
mit Fr. 103,115.

Erste halbe Million
überschritten im
Juli 1903
mit Fr. 558,055.

Erste Million
überschritten im
Oktober 1906
mit Fr. 1,035,570.

Zweite Million
überschritten im
September 1909
mit Fr. 2,014,391.

Der **V. S. K.** hat als Aufgabe den **Grosseinkauf** der Warenbedürfnisse der Verbandsvereine.

Der **V. S. K.** ist für die Konsumvereine **dasselbe**, wie der Konsumladen für die Konsumenten.

Erste genossenschaftliche Pflicht der Konsumvereinsmitglieder ist, ihre Einkäufe im **eigenen** Laden zu machen, denn je grösser der Umsatz, um so rationeller und wirksamer können die Interessen der Mitglieder gewahrt werden.

Dieselben genossenschaftlichen Pflichten, welche die verehrl. Vereinsverwaltungen an die **Mitglieder** stellen, bestehen auch für **sie** gegenüber dem V. S. K. als Grosseinkaufsstelle.

Zielbewusst macht der überzeugte Genossenschafter seine Warenbezüge im **eigenen** Laden.

Zielbewusst überweist jede Verbandsvereinsverwaltung ihre Aufträge der **eigenen Grosseinkaufsstelle.**

Die wirksamste Interessenwahrung des Konsumenten besteht in zweckmässiger und zielbewusster Ausnützung seiner **eigenen** Kraft im **eigenen Laden**, in der **eigenen Grosseinkaufsstelle.**

Markante Jahres-Umsätze:

Erste Million
überschritten
1895
mit Fr. 1,134,954.

Fünfte Million
überschritten
1902
mit Fr. 5,003,682.

Zehnte Million
überschritten
1906
mit Fr. 10,648,460.

Fünfzehnte Million
überschritten
1908
mit Fr. 17,058,793.

Gesamt-Umsatz: Januar-September 1909: Fr. 15,059,940.

Verantwortlich für den Druck: G. Krebs in Basel.